

Arbeitshilfe zu § 37a SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften

Gz. SI 212/112.21-4-3

Stand 01.07.2017

Inhalt

1. Ziel	1
2. Voraussetzungen	1
2.1. Anspruch auf Leistungen	1
2.2. Leistungsausschluss	2
2.3. Verfahren	2
2.4. Anwendungsbeispiele:	2
3. Rückzahlung des Darlehens	2
4. Berichtswesen	3
5. Inkrafttreten	3

1. Ziel

Renten werden zum Monatsende ausgezahlt. Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erfolgen zum Monatsanfang. Nach der geltenden Zuflusstheorie hat der Leistungsberechtigte zwar im ersten Rentenmonat Einnahmen, die Mittel stehen ihm aber faktisch erst zum Ende des Monats zur Verfügung. Mit dieser Darlehensregelung soll dieser Zeitraum finanziell überbrückt und die tatsächliche Finanzierung des Lebensunterhaltes sichergestellt werden.

2. Voraussetzungen

2.1. Anspruch auf Leistungen

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

- im Bewilligungsmonat Anspruch auf – ergänzende - Hilfen zum Lebensunterhalt hat,
- die anzurechnenden Einkünfte (Rente oder andere Einkünfte oder Sozialleistungen) jedoch erst zum Ende des Bewilligungsmonats tatsächlich zur Verfügung stehen und
- deshalb eine Finanzierungslücke zwischen der bewilligten Leistung und dem tatsächlich zur Bedarfsdeckung notwendigen Betrag besteht,
- eine Überbrückung aus anderem Einkommen und Vermögen aber nicht möglich ist.

Eine Darlehensgewährung kommt nur bis zur Höhe des Rentenzahlbetrages in Betracht.

2.2. Leistungsausschluss

Besteht kein Anspruch auf laufende Leistungen, weil das am Monatsende fällige, anzurechnende Einkommen den Bedarf deckt, kommt ein Darlehen nach § 37 a SGB XII nicht in Betracht.

Auch wenn anzurechnende Einkünfte zu einem früheren Zeitpunkt fällig sind, wie zum Beispiel eine Lohnzahlung zum 15. des laufenden Monats, scheidet eine Darlehensgewährung nach § 37 a SGB XII aus.

Bei vorübergehenden Notlagen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Darlehen nach § 38 SGB XII in Betracht kommen ([Konkretisierung zu § 38 SGB XII](#)).

2.3. Verfahren

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Abweichend von dem Grundsatz des Einsetzens der Hilfestellung ([§ 18 SGB XII](#)) reicht eine Kenntnisaufnahme des Sozialhilfeträgers von einer bestehenden Notlage nicht aus.

2.4. Anwendungsbeispiele:

Bei den folgenden Beispielen wird jeweils vorausgesetzt, dass keine Selbsthilfemöglichkeiten bestehen:

Frau A. hat bislang SGB II-Leistungen erhalten. Die letzte Auszahlung erfolgte zum 1. Juni, ab dem 1. Juli ist sie Rentnerin und erhält eine Rente in Höhe von 1.000 Euro monatlich. Die Rente wird zum 31. Juli ausgezahlt.

Sozialhilferechtlicher Bedarf ab 1.7.	950,00 €
Abzüglich anzurechnendem Einkommen	1.000,00 €

Die Antragstellerin ist nicht leistungsberechtigt; ein Darlehen nach § 37 a SGB XII kommt nicht in Betracht. § 38 SGB XII prüfen.

Herr B. hat bislang SGB II-Leistungen erhalten. Die letzte Auszahlung erfolgte zum 1. Juni, ab dem 1. Juli ist er Rentner und erhält eine Rente in Höhe von 600 Euro monatlich. Die Rente wird zum 31. Juli ausgezahlt.

Sozialhilferechtlicher Bedarf ab 1.7.	900,00 €
Abzüglich anzurechnendem Einkommen	600,00 €
Bewilligungsbetrag	300,00 €

Der Antragsteller erhält aufstockende Leistungen. Durch die Rentenzahlung zum Ende des Monats hat er jedoch eine faktische Finanzierungslücke in Höhe von 600 Euro, die zusätzlich zum Bewilligungsbetrag als Darlehen nach § 37 a SGB XII zu übernehmen sind.

3. Rückzahlung des Darlehens

Die Rückzahlung des Darlehens beginnt gemäß § 37 a Abs. 2 und 3 SGB XII mit Ablauf des Kalendermonats der auf die Auszahlung folgt.

Das Darlehen ist mit monatliche Raten von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 ([Konkretisierung zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt](#)) zu tilgen. Insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen. Für das Jahr 2017 beträgt der Regelbedarf nach Stufe 1 monatlich 409 Euro. Der Rückforderungsbetrag würde 204,50 Euro betragen. Es wären somit maximal 10 monatliche Raten à 20,45 Euro zu tilgen.

Beträgt der monatliche Leistungsanspruch des Darlehensnehmers weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 wird die monatliche Rate in Höhe des gesamten Leistungsanspruches festgesetzt.

Die Rückzahlungsbeträge werden während des Leistungsbezuges nach § 44 b SGB XII aufgerechnet, also von der laufenden Leistung im automatisieren Verfahren in Abzug gebracht.

Im Beispiel hätte Herr B. somit für ein Darlehen im Jahr 2017 204,50 Euro zu tilgen. Die Rückzahlung würde im September beginnen.

4. Berichtswesen

Die Darlehen nach § 37 a SGB XII sind nach § 128c Nummer 9 b SGB XII statistisch zu erfassen. Statistische Erfassung und Auswertung erfolgen aus dem IT-Verfahren. Es ist erforderlich, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sicherzustellen, dass die Darlehen dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII korrekt zugeordnet werden.

5. Inkrafttreten

Die Arbeitshilfe tritt zum 1.7.2017 in Kraft.